



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein

Änderung des Flächennutzungsplans Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Gewerbe – Teilbereich ehemalige Verbandsgemeinde Lauterecken

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der
Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

Genehmigungsfassung



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biber, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68189 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Im Auftrag der



Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen Bauen
Bergstraße 2
67752 Wolfstein

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A	ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB.	4
A.	ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER ÄNDERUNG	4
1	Planungsanlass und Ausstellungsbeschluss	4
B.	BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN	5
1	Übergeordnete Vorgaben der Raumordnung	5
1.1	Raumordnerische Vorrangausweisungen	5
1.2	Erneuerbare Energien – Photovoltaik	9
1.3	Siedlungsentwicklung: Besondere Funktion Gewerbe	9
1.4	Fazit	10
2	Landesplanerische Stellungnahme	10
C.	DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN	11
1	Gemeinden ohne Anpassungsbedarf	11
2	Übersicht der Änderungen / Flächenbilanz	11
2.1	Kirrweiler – „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“	13
2.2	Kirrweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Oben am Hahn, Kirrweiler“	14
2.3	Lohnweiler „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“	16
2.4	Glanbrücken Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“	18
D.	WESENTLICHE AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG	21
E.	HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN	23
1	Hinweise zu technischer Infrastruktur sowie zu Ver- und Entsorgungsleitungen	23
1.1	Hinweise der PLEdoc GmbH	23
1.2	Hinweise der Creos Deutschland GmbH	23
1.3	Hinweise der Pfalzwerke Netz AG, Netzbau, Anlagenbau und Externe Planung	25
1.4	Westnetz GmbH, Regionalzentrum	25
1.5	Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	25
2	Hinweise des Forstamtes Kusel	26
3	Hinweise zu archäologischen Fundstellen und zum Denkmalschutz	26
3.1	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion	

	Landesarchäologie - Erdgeschichte.....	26
3.2	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer	26
4	Hinweise zum Themenbereich Boden.....	26
4.1	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	26
5	Hinweise zum Themenbereich Verkehrserschließung.....	27
5.1	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern.....	27
6	Hinweise zum Themenbereich Wasser	27
TEIL B	UMWELTBERICHT GEM. § 2 A NR. 2 BAUGB	28

TEIL A**ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB****A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER ÄNDERUNG****1 Planungsanlass und Ausstellungsbeschluss**

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Anlass der Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken, die zwischenzeitlich zur Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein fusioniert ist, ist das Bestreben der Ortsgemeinde Kirrweiler zum einen einem ortsansässigen Steinmetzbetrieb die Aussiedlung an der Ortsrand zu ermöglichen und zum anderen eine Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Außenbereich zu sichern.

Des Weiteren möchten auch die Ortsgemeinden Lohnweiler sowie Glanbrücken die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine großflächige PV-FFA im Außenbereich schaffen.

Der Zeitpunkt der erforderlichen Gesamtfortschreibung der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein kann dabei noch nicht in Aussicht gestellt werden, weshalb nach Abstimmung mit der zuständigen Landesplanungsbehörde ein Verfahren zur Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes (Lauterecken) durchzuführen ist.

Weiterhin erfolgt parallel eine Änderung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der vorgenannten Vorhaben betreibt die Ortsgemeinde Kirrweiler die Aufstellungen der Bebauungsplanungen „Photovoltaik-Freiflächenanlage-Oben am Hahn, Kirrweiler“ und „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ und die Ortsgemeinde Lohnweiler die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“.

Zur Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Regionalplanung am Standort Glanbrücken wurde parallel eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durch die zuständige Kreisverwaltung durchgeführt.

Der formale Aufstellungsbeschluss zur vorliegenden Änderung wurde am 23.02.2021 gefasst.

Beauftragt mit der Erstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH (Kaiserslautern).

B. BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERÖRTLICHER PLANUNGEN**1 Übergeordnete Vorgaben der Raumordnung**

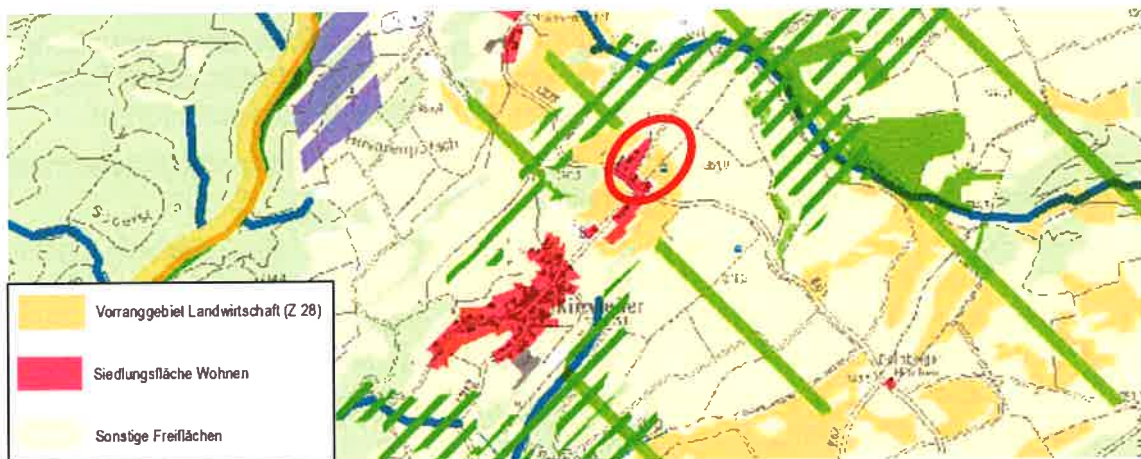
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes zu beachten.

Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere folgende Aspekte:

1.1 Raumordnerische Vorrangausweisungen

Mit den nun im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Darstellungen ergeben sich stellenweise Abweichungen von den regionalplanerischen Darstellungen; diese sind jedoch unerheblich. Bei den Änderungsflächen handelt es sich größtenteils um Überlagerungen mit raumordnerischen Darstellungen von teilweise „sonstigen Landwirtschaftsflächen“, „sonstigen Freiflächen“ sowie teilweise „Vorbehaltsgebieten Freizeit, Erholung und Landschaftsbild“.

Soweit Vorranggebiete für die Landwirtschaft berührt werden, konnte im Rahmen der bisher durchgeführten Verfahren keine erhebliche Betroffenheit festgestellt werden. Der Belang wurde in den bisher durchgeführten Verfahren umfassend gewürdigt.

1.1.1 Kirrweiler - „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“

Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: RIS 03/2021)

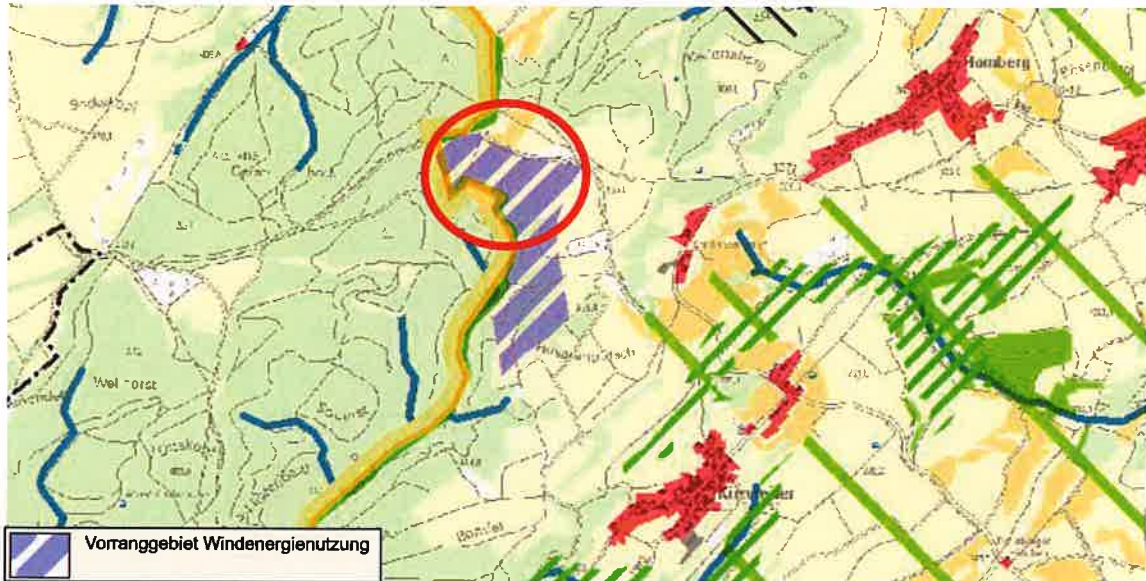
Im Regionalplan ist der Bereich des Plangebietes als „Sonstige Freifläche“, „Siedlungsfläche Wohnen“ sowie als „Vorranggebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die untere Landesplanungsbehörde sieht für die geplante Ausweisung von Gewerbeflächen den Bereich der landwirtschaftlichen Vorranggebiete nicht gefährdet. Eine Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde und der Planungsgemeinschaft Westpfalz erfolgte und beide Institutionen sehen, angesichts der Situation, keine Notwendigkeit, ein Zielabweichungsverfahren in die Wege zu leiten (Vermerk 30.08.2018, Quelle VG Lauterecken-Wolfstein).

Die Flurstücke 72/2 sowie 73, Flur 4, die als Ausgleichsflächen für die geplanten Sonderbauflächen herangezogen werden sollen, befinden sich im Bereich eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft gemäß RROP. Für diesen Bereich fanden ebenfalls Abstimmungen (Telefon- sowie Mailverkehr vom 12., 17., 26. Und 27.05.0021) mit den zuständigen Trägern (Regionale Planungsgemeinschaft Westpfalz, Landwirtschaftskammer

Rheinland-Pfalz, Untere Naturschutzbehörde) statt. Ein Zielabweichungsverfahren für den betroffenen Bereich ist ebenfalls nicht erforderlich.

1.1.2 Kirrweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Oben am Hahn, Kirrweiler“



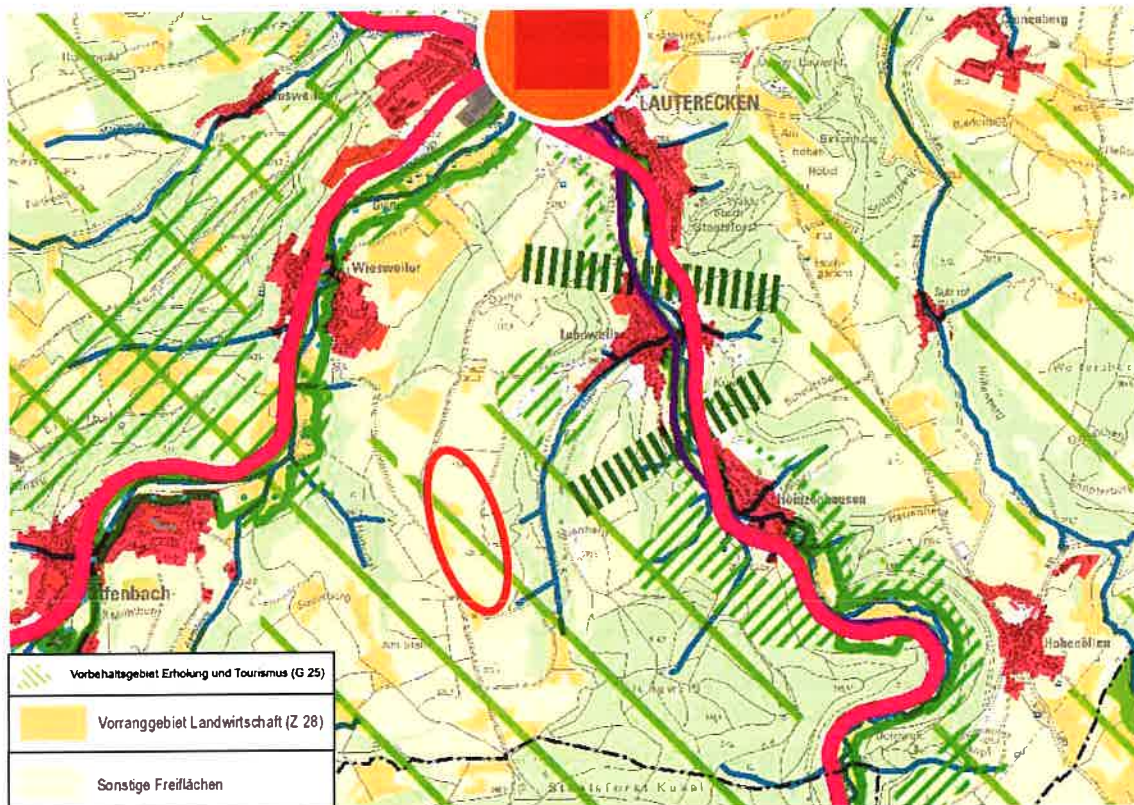
Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (Quelle: RIS 03/2021)

Im rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz ist der Bereich des Plangebietes als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ ausgewiesen.

Im Rahmen der Durchführung der vereinfachten raumordnerischen Prüfung konnte kein Zielkonflikt bzgl. der Zielfestlegung festgestellt werden. Die beteiligten Träger trugen während der frühzeitigen Beteiligung im Zusammenhang mit dem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ keine Bedenken vor. Die Obere Landesplanungsbehörde teilte mit Schreiben vom 03.06.2019 mit, „dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit dem Ziel 56 des RROP konform geht und es keinem Zielabweichungsverfahren bedarf.“¹

¹ Kreisverwaltung Kusel, Raumordnerischer Entscheid vom 25.09.2019, S. 15

1.1.3 Lohnweiler „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz. Quelle: www.regionale-raumordnungspläne.rlp.de (02/2021)

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) stellt das Plangebiet als sonstige Freiflächen sowie in Teilflächen auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar (Z 28 des ROP). Zudem liegt es innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus (G 25). Östlich des geplanten Vorhabens liegen sonstige Waldflächen.

Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorhandener Natur- und Kulturlandschaften erfolgt unter Wahrung des Landschaftsbildes und zu Zwecken der Erholung.²

Das Verbandsgemeindegebiet ist weitestgehend mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus überdeckt. Damit wurde die Festlegung „Landesweit bedeutsamer Raum für Erholung und Tourismus“ auf dem LEP IV konkretisiert. Gemäß G 25 „ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.“³

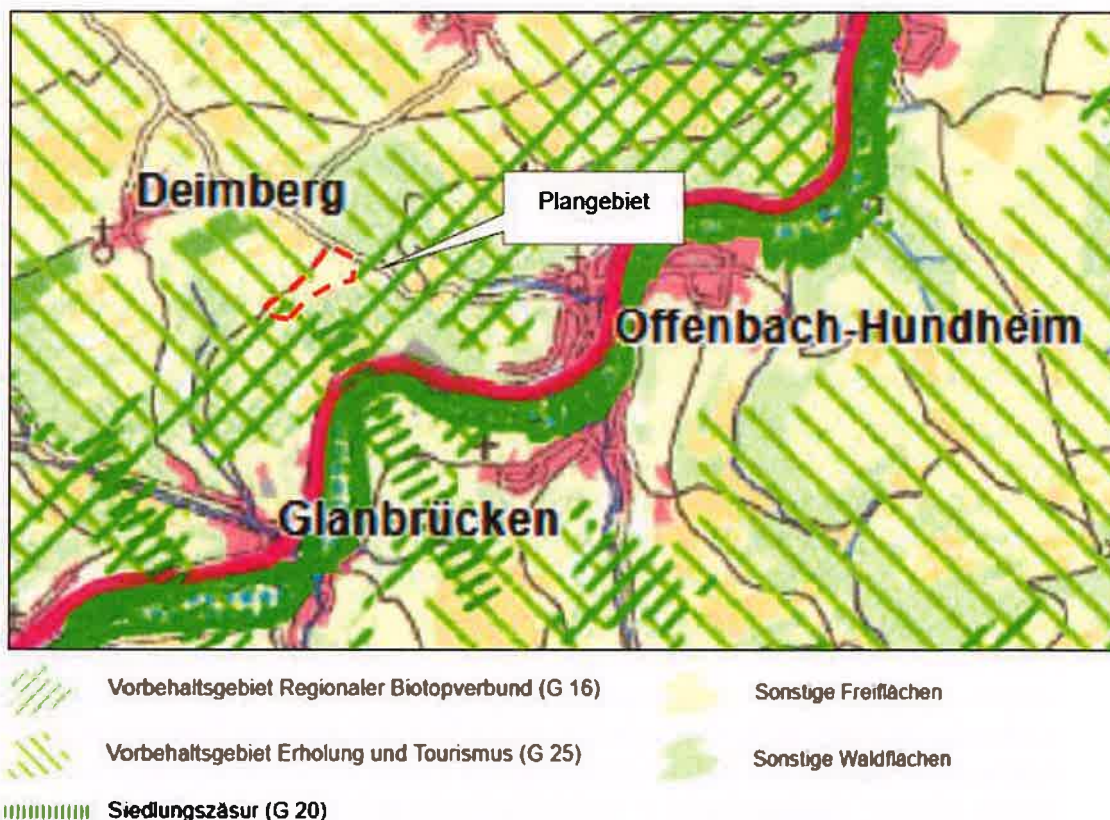
Ziel ist die Sicherung und Erhaltung der Mosaiklandschaft sowie der Schutz vor Bebauung mit landschaftlich dominantem Charakter.

2 Vgl. Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV), Lesefassung mit den Teilfortschreibungen 1-3, 2018, S.33

3 Planungsgemeinschaft Westpfalz: Regionaler Raumordnungsplan (ROP IV), Lesefassung mit den Teilfortschreibungen 1-3, 2018, S.33

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren vorgeschoben. Der Bescheid mit Auflagen wurde am 03.12.2020 erlassen. Alle Flächen, die vom Vorranggebiet Landwirtschaft tangiert werden, sind von der Photovoltaikanlage freizuhalten, können jedoch in die Bebauungsplanung als „Flächen für die Landwirtschaft“ einbezogen werden.

1.1.4 Glanbrücken Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz. Quelle: gutschker & dongus GmbH: Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Projekt Solarpark Niedereisenbach, Abbildung 3 (09/2022)

„Das Plangebiet liegt im Südwesten geringfügig innerhalb randlich zu einem Vorbehaltsgebiet „Regionaler Biotopverbund“ und „Erholung und Tourismus“ [...]. Östlich des Plangebietes setzt sich das Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund fort. Es liegt zudem auf sonstiger Freifläche und grenzt an sonstige Waldfläche an. [...] [Es] lässt sich erkennen, dass eine kleinteilige Fläche als Siedlungsfläche Wohnen (rosa) dargestellt wird. Im Plangebiet selbst befinden sich jedoch keine Siedlungsflächen.“⁴

Mit Datum vom 06.08.2021 wurde mit einem positiven raumordnerischen Entscheid das Verfahren der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (Einleitung mit Schreiben vom

4 Vgl. gutschker & dongus GmbH: Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Projekt Solarpark Niedereisenbach, (09/2022), S. 9

15.03.2021) abgeschlossen. Der Bescheid wurde mit Auflagen erlassen. Es soll insbesondere die Funktionsbeeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes „Regionaler Biotopverbund“ gesondert betrachtet und deren Aussparung geprüft werden.

Eine Funktionsbeeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund wird unter Berücksichtigung einer Entwicklung von extensivem Grünland (mit Verzicht auf Düngemittel) bei gleichzeitiger Berücksichtigung der politischen Zielsetzung, die sich seit der Erstellung der Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans – Teilbereich ehemalige VG Lauterecken nochmal verstärkt hat, nicht gesehen. Gleichzeitig soll die Anlage nach Ende der Laufzeit wieder zurückgebaut werden.

Der Teilbereich innerhalb der Gemeinde Offenbach-Hundheim ist für die Bereitstellung von Ausgleichsflächen nicht erforderlich, da der für den Eingriff erforderliche Ausgleich vollständig innerhalb des Plangebietes der künftigen PV-Anlage erbracht werden kann. Vor diesem Hintergrund wird die Fläche innerhalb der Gemarkung Offenbach-Hundheim gegenüber der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Änderung zurückgenommen.

1.2 Erneuerbare Energien – Photovoltaik

Durch Wirksamwerden der dritten Teilfortschreibung des LEP IV RLP wurden die Festlegungen zur „Energieversorgung“ angepasst, sodass dies eine Änderung der Regionalen Raumordnungspläne nach sich zieht.

Mit Inkrafttreten der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz wurde diese Änderung zum Thema Windenergie durchgeführt. Aussagen bzgl. der Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind darin nicht enthalten. Aufgrund der fehlenden Privilegierung i.S.d. § 35 BauGB sieht die Planungsgemeinschaft weiterhin keine Notwendigkeit einer aktiven Standortausweisung.

Dennoch ist im Koalitionsvertrag der 2021 gewählten Landesregierung von Rheinland-Pfalz das Ziel von 100 % Erneuerbarer Energien vereinbart. In diesem Zusammenhang kann in den kommenden Jahren davon ausgegangen werden, dass neben der Windkraft auch anderweitige, flächenbezogene Formen der Erneuerbaren Energien (wie z.B. Freiflächenphotovoltaik oder Agri-Photovoltaik) auf Ebene der Raumordnung forciert und gefördert werden, insbesondere in Verbindung mit dem genannten Ziel eines jährlichen Zubaus von 500 Megawatt allein im Bereich der Photovoltaik. ⁵

1.3 Siedlungsentwicklung: Besondere Funktion Gewerbe

Die Gemeinde Kirrweiler plant mit der Bebauungsplanung „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ die Ausweisung einer kleinteiligen gewerblichen Baufläche, die zur Standortverlagerung des ortsansässigen Gewerbebetriebs Steinmetz Höhn in den Bereich „Auf der Höhe“ dienen soll. Aktuell befindet sich das Betriebsgebäude an zentraler Stelle innerhalb der Ortslage. Die vorgesehene Flächendarstellung der Änderungsfläche „Kir1“ entlang der L373 ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Betrieb an seinem aktuellen Standort innerhalb der Ortslage über keine freien Baugrundstücke mehr verfügt und eine dortige Erweiterung zudem im Hinblick auf die umgebende Wohnbebauung konfliktbehaftet wäre. Die Planung führt zu einer sinnvollen städtebaulichen Ergänzung der bereits

⁵ vgl. Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Koalitionsvertrag „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026, S. 26 + 32

bestehenden Strukturen, weshalb sich die Gemeinde dafür ausgesprochen, die benachbarte, langjährig bestehende Ferienranch sowie die bestehende Wohnbebauung entlang der L373 miteinzubeziehen und diese planungsrechtlich zu sichern.

Diese gewerbliche Flächenentwicklung wird auch durch die Regionalplanung unterstützt. Es handelt sich um eine Standortverlagerung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs innerhalb der Gemarkung Kirrweiler, welche die Gemeinde im Rahmen der gewerblichen Eigenentwicklung ohne eine Überschreitung des Eigenbedarfs gestatten kann.⁶

1.4 Fazit

Unter Berücksichtigung des aktuellen Sachstandes und den in den nachfolgenden Kapiteln gemachten Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Kenntnisstand die nachfolgend aufgeführten vorgesehenen Änderungen den raumordnerischen Belangen und Anforderungen entsprechen.

2 Landesplanerische Stellungnahme

In Abstimmung mit der zuständigen Kreisverwaltung Kusel (24.08.2021) wird auf die Einholung einer zusätzlichen landesplanerischen Stellungnahme verzichtet. Dies begründet sich dadurch, dass bereits im Rahmen der raumordnerischen Prüfungen zu den hier vorliegenden Änderungsbereichen sowie der bereits durchgeführten frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu den jeweiligen Bebauungsplänen die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten wurden und deren Anregungen, Hinweise und Anmerkungen in den hier vorliegenden Planungen bereits berücksichtigt sind.

⁶ siehe hierzu auch Begründung zu Z 5 des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018)

C. DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGEN

Hinweis: In der Planzeichnung der Ortslagenpläne der vorliegenden Änderung wurden zum besseren Verständnis die Änderungen einschließlich ihrer Nummerierung graphisch hervorgehoben.

1 Gemeinden ohne Anpassungsbedarf

In den nachfolgend aufgeführten Gemeinden bestehen im Rahmen vorliegenden Änderung keine Anpassungserfordernisse:

- Adenbach
- Buborn
- Cronenberg
- Deimberg
- Ginsweiler
- Grumbach
- Hausweiler
- Heinzenhausen
- Herren-Sulzbach
- Hohenöllen
- Homberg
- Hoppstädten
- Kappeln
- Langweiler
- Lauterecken, Stadt
- Medard
- Merzweiler
- Nerzweiler
- Odenbach
- Offenbach-Hundheim
- Sankt Julian
- Unterjeckenbach
- Wiesweiler

2 Übersicht der Änderungen / Flächenbilanz

- Kirrweiler „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“
- Kirrweiler „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Oben am Hahn, Kirrweiler“
- „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“
- Glanbrücken Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in einzelnen Gemeinden, haben diese ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen eingebracht. Hieraus resultieren inhaltliche Änderungen des bestehenden Flächennutzungsplans.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken erfolgen insgesamt vier inhaltliche Änderungen.

Zusätzlich zu den bestehenden Darstellungen sollen im Zuge der Änderung

- 0 ha Wohnbauflächen
- 0,37 ha Gemischte Bauflächen
- 1,46 ha Gewerbliche Bauflächen
- 45,87 ha Sonderbauflächen
- 0,34 ha Flächen für den Verkehr
- 6,97 ha Flächen für die Landwirtschaft
- 1,76 ha Flächen für Natur und Landschaft

neu im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Nachfolgend werden die in der Planzeichnung dargestellten Flächenänderungen nach Gemeinden aufgeschlüsselt und im Einzelnen beschrieben und bewertet. Für jede der vorgenommenen inhaltlichen Änderungen ist eine landespflegerische Bewertung vorzunehmen. Zudem sind die Auswirkungen der Änderungen auf die zu beachtenden Schutzgüter darzustellen. Hierzu wird vollumfänglich auf den Umweltbericht verwiesen.

Im Rahmen der inhaltlichen Änderungen werden die Neuausweisungen und Umwidmungen **gelb** dargestellt.

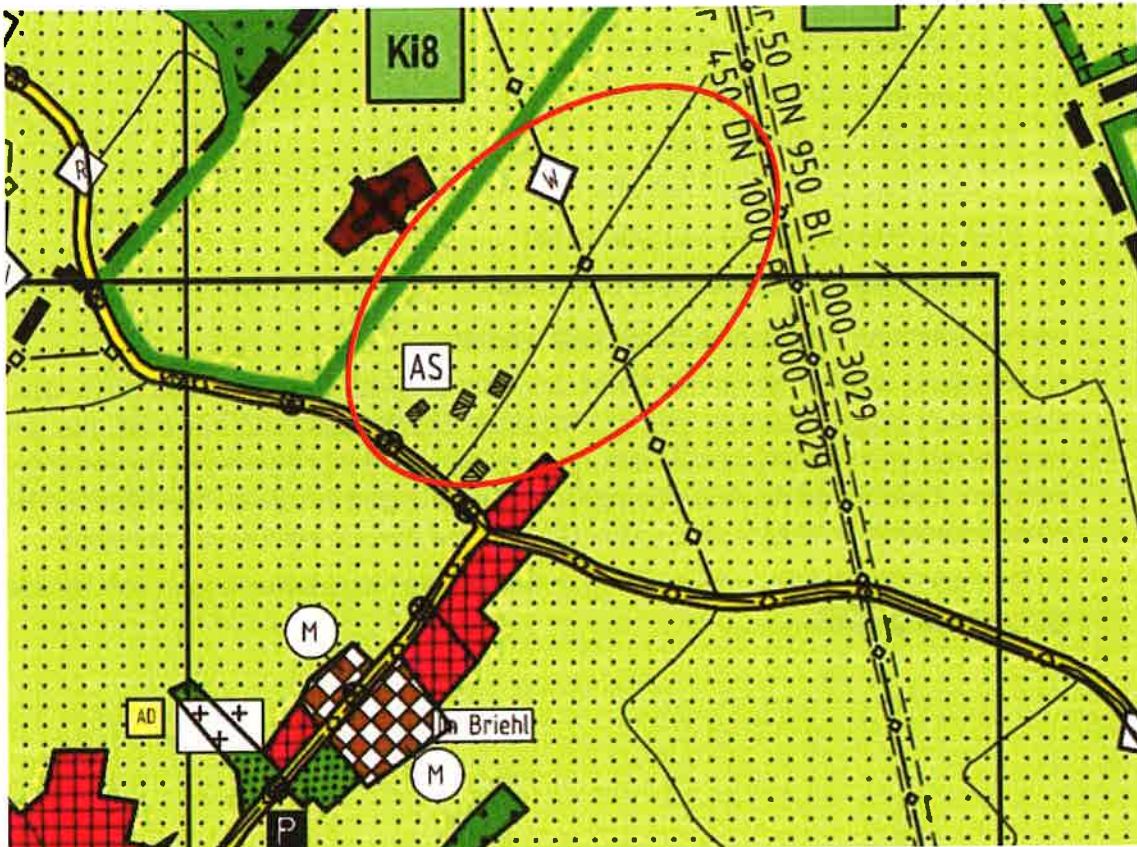
2.1 Kirrweiler – „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“

2.1.1 Inhaltliche Änderungen

Kirr 1 – Bebauungsplan „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“

Kirr1

Bebauungsplan „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“



Lage des Änderungsbereichs im bestehenden Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Lauterecken

Änderung der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gemischte Bauflächen“, „Sonderbauflächen“ und „Gewerbeflächen“ geplant“

Die Ortsgemeinde Kirrweiler hat bereits am 27.07.2020 für den in Rede stehenden Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ beschlossen.

Durch die frühzeitige Beteiligung zum Planvorentwurf im Zeitraum vom 04.09.2020 bis zum 05.10.2020 wurde der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Rede stehende Änderungsfläche ist im Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Mischbaufläche dargestellt. Das Plangebiet wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als „Mischgebiet“, „Gewerbegebiet“ sowie „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Ferienranch, Therapie- und Altersresidenz“ dargestellt. Es erfolgt bei der Mischbaufläche sowie bei dem Sonstigen Sondergebiet eine Übernahme einer bestehenden Nutzung aus dem Bestand.

Durch das Heranrücken der Gewerbeflächen an die in Planung befindlichen Sonderbauflächen ist insbesondere auch der Themenaspekt „Immissionsschutz“ durch entsprechende Prüfung abzuarbeiten. Die Verbandsgemeinde geht nach Rücksprache mit der zuständigen Kreisverwaltung in diesem Zusammenhang zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon aus, dass der mögliche Immissionskonflikt für die Änderungsfläche „Kirr1“ durch konkrete Auflagen in der weiteren Planungsstufe des Baugenehmigungsverfahrens bewältigt werden kann. Hintergrund ist eine projekt- und konzeptbezogene Überprüfung des Schallschutzes im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens, da zum jetzigen Zeitpunkt noch kein konkretes Konzept zur Überplanung der Sonderbaufläche besteht.

Die Umweltbelange werden darüber hinaus im Umweltbericht sowie im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren umfassend gewürdigt und abgewogen.

2.2 Kirrweiler – „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Oben am Hahn, Kirrweiler“

2.2.1 Inhaltliche Änderungen

Kirr 2: Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Oben am Hahn, Kirrweiler“

Kirr 2

Änderungsbereich gesamt ca. 8,9 ha

Photovoltaik-Freiflächenanlage



Lage des Änderungsbereichs im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Lauterecken

Änderung der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“

Die Ortsgemeinde Kirrweiler hat für den in Rede stehenden Bereich bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Oben am Hahn, Kirrweiler“ beschlossen.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren eine vereinfachte raumordnerische Prüfung vorgeschoben. Der positive Bescheid wurde am 27.09.2019 gefasst.

Durch die frühzeitige Beteiligung zum Planvorentwurf im Zeitraum vom 20.01.2021 bis zum 22.02.2021 wurde der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Plangebiet wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ dargestellt.

„Die Wahl des Standortes des geplanten Solarparks war mit der Idee verknüpft, diesen in den bestehenden Windpark Kirrweiler zu integrieren und somit die sich ergebenden Synergien zu nutzen. Somit wurden [im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung] keine weiteren Standortalternativen in Erwägung gezogen. Außerdem sollte sich die Planung auf Flächen in Besitz der Ortsgemeinde Kirrweiler beschränken und eine optimal auf die Sonnenenergienutzung abgestimmte Flächenexposition und Topographie aufweisen. Fasst man diese planerischen Vorgaben zusammen, so ergibt sich die [...]“⁷ Projektfläche. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird daher von einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen.

Die Umweltbelange werden darüber hinaus im Umweltbericht sowie im parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens umfassend gewürdigt und abgewogen.

7 3P EnergiePlan GmbH: Solarpark Kirrweiler Unterlagen zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, 2019, S.18

2.3 Lohnweiler „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“

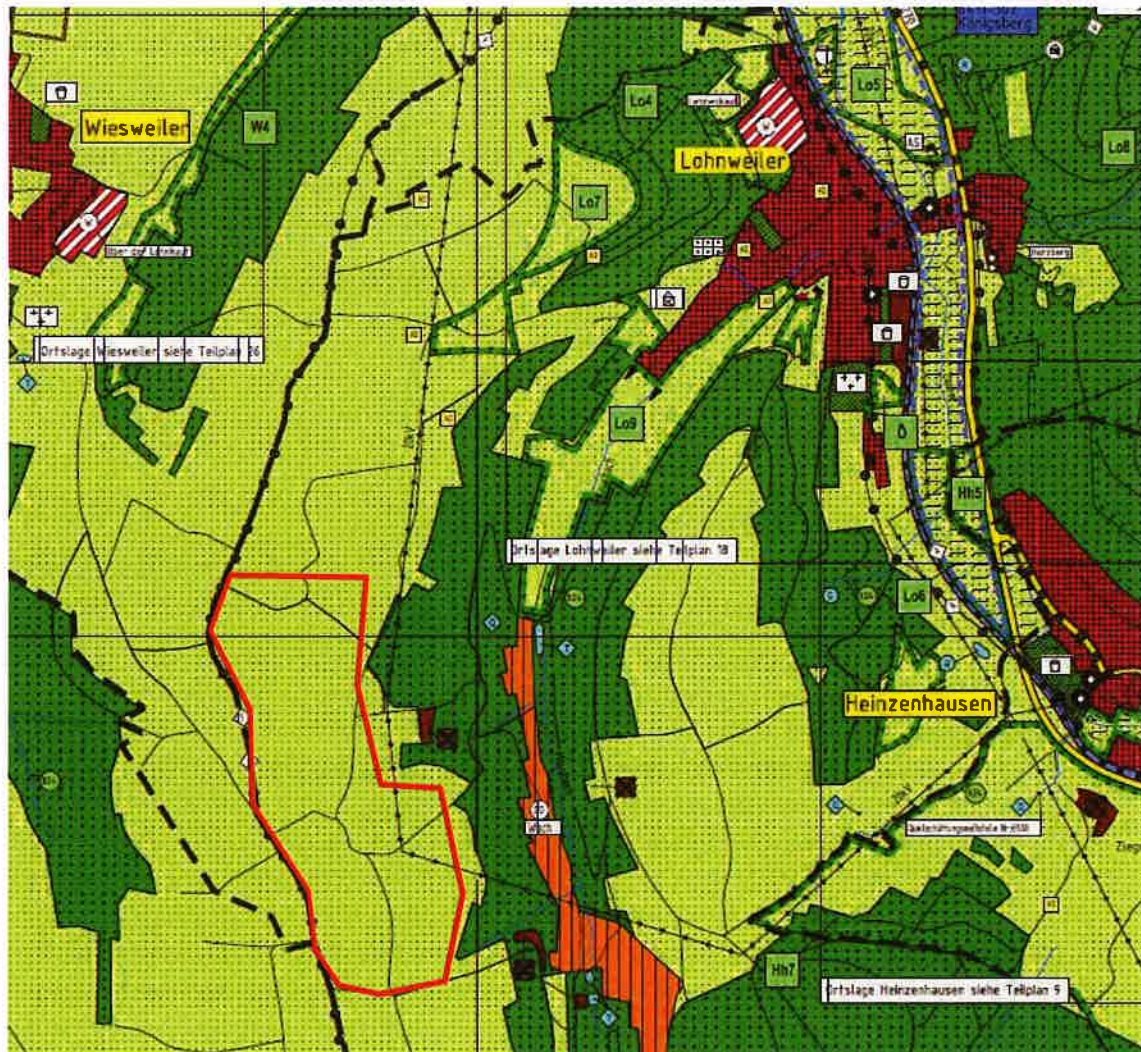
2.3.1 Inhaltliche Änderungen

Loh1: „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“

Loh 1

Änderungsbereich gesamt ca. 33,5 ha

Photovoltaik-Freiflächenanlage



Lage des Änderungsbereichs im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Lauterecken

Änderung der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“

Die Ortsgemeinde Lohnweiler hat für den in Rede stehenden Bereich bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gemarkungsteil „Silberberg“, Gemarkung Lohnweiler“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung des Planvorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB befindet sich in der Durchführung.

Das Plangebiet wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ dargestellt. Die innerhalb der Fläche liegenden Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden ebenfalls im Rahmen der FNP-Änderung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Mit Schreiben vom 13.08.2020 wurde die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren nach § 18 LPlG bei der Kreisverwaltung Kusel beantragt. Die Prüfung „ernsthaft in Betracht kommende[r] Standort- und Trassenalternativen“ ist zentraler Gegenstand bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.⁸

„Um alternative Standorte zu prüfen, wurden in einem ersten Schritt Ausschlussflächen anhand der Vorgaben des EEG (Förderfähigkeit) sowie dem s.g. „Solarleitfaden“ der SGD Süd, Rheinland-Pfalz innerhalb der Verbandsgemeinde Lauterecken – Wolfstein definiert, auf denen der Bau eines Solarparks nicht möglich ist. In einem zweiten Schritt wurden Eignungskriterien erarbeitet, um die Suchräume weiter zu reduzieren. Im Ergebnis stehen sechs alternative Standorte [...]“⁹, welche einer Analyse unterzogen wurden:

1. Alternativstandort: Zwischen Herren-Sulzbach, Homberg und Buborn
2. Alternativstandort: [...] [Jettenbach]¹⁰
3. Alternativstandort: Südlich von Rothselberg
4. Alternativstandort: Kreimbach
5. Alternativstandort: Südlich von Einöllen
6. Alternativstandort: Nordöstlich von Hefersweiler“

Die Alternativenprüfung im Rahmen des durchgeführten Raumordnungsverfahrens kommt zu folgendem Ergebnis:

„Bei allen Alternativstandorten sind mindestens Restriktionen nach dem n-Ansatz und Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit entsprechendem Ertragspotenzial in unterschiedlichem Ausmaß und Größe betroffen. Im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz wird das Plangebiet Lohnweiler mit der Festlegung eines Vorranggebiets für Landwirtschaft sowie eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus belegt. Das Ertragspotenzial wird als gering bis mittel eingestuft und die Ackerzahl beträgt 20-60. Der Eigentümer bewirtschaftet die beiden betroffenen Flurstücke selbst und die Flächen sind bereits vertraglich gesichert. Anhand der untersuchten Kriterien befinden sich keine vergleichbaren Flächen, die als Alternative genutzt werden können. Aufgrund der kleinteiligeren und punktuellen Vorrangausweisung in der Gemarkung Lohnweiler (insgesamt ca. 4 ha) wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage dort als raum-verträglicher eingestuft, so-

⁸ Vgl. § 15 Abs. 1 ROG

⁹ BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmB: Unterlagen zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren gem. § 18 LPlG und § 6 ROG i.V.m. § 10 (6) LPlG „Solarpark Lohnweiler“, 2020, S. 10

¹⁰ Im Rahmen der Alternativenprüfung zum Projekt Lohnweiler wurde der Alternativstandort als „Alternativstandort: Niederstauftenbach“ bezeichnet. Bei dem geprüften Standort handelte sich um einen gemarkungsübergreifenden Standort zwischen Jettenbach, Niederstauftenbach und Bosenbach.

dass der Standort Lohnweiler nachfolgend weiter betrachtet wird. Zudem ist die Sicherung der potenziell betroffenen Flurstücke am Standort Lohnweiler, aufgrund der geringeren Anzahl, mit weniger Risiko behaftet.“¹¹

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird daher von einer naturschutzfachlichen Beurteilung sowie einer Prüfung alternativer Standortvarianten abgesehen.

Die Umweltbelange werden darüber hinaus im Umweltbericht sowie im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren umfassend gewürdigt und abgewogen.

2.4 Glanbrücken Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“

2.4.1 Inhaltliche Änderungen

Glan1 – Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Hinter dem Probstwald, Gemarkung Niedereisenbach“

Glan1

Änderungsbereich gesamt ca. 6,2 ha

Bebauungsplan „Solarpark Niedereisenbach“



Lage des Änderungsbereichs im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Lauterecken

Änderung der Darstellung: „Flächen für die Landwirtschaft“, „Flächen für Wald“, „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ geplant

Der Betreiber beabsichtigt die Errichtung einer 6,2 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Glanbrücken.

„Der derzeit [...] [wirksame Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Lauterecken] [...] stellt die Flächen teilweise als Fläche für Landwirtschaft und teilweise

¹¹ BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH: Unterlagen zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren gem. § 18 LPlG und § 6 ROG i.V.m. § 10 (6) LPlG „Solarpark Lohnweiler“, 2020, S. 27f.

als Fläche für Wald (südlich und nordöstlich) dar. Im südlichen Bereich wird die Waldfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Südwestlich liegt ein kleiner Teil der Fläche für Landwirtschaft innerhalb einer geplanten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Die als Fläche für Wald ausgewiesenen Flächen entsprechen nicht der tatsächlichen Lage, wie im Vergleich des [folgenden Luftbildauszuges] [...] erkennbar. Im Geltungsbereich liegt keine Waldfläche vor.“ Im Hinblick auf den geplanten Maßnahmenraum ist die zukünftig geplante extensive Grünlandnutzung (mit Verzicht auf eine Düngung) während des Anlagenbetriebs als mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ vereinbar zu erachten, da auf der Fläche Grünland mittlerer Standorte angelegt und gepflegt wird. Das Entwicklungsziel wird somit durch die Planung nicht beeinträchtigt bzw. diesem wird entsprochen.



Luftbild des Plangebietes mit Abgrenzung des Plangebietes (BBP Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP 09/2022)

Für den Standort wurde mit Unterlagen¹² vom 30.03.2021 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) durchgeführt. Ein positiver Entscheid wurde am 06.08.2021 durch die Kreisverwaltung Kusel vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurde eine Prüfung möglicher Alternativstandorte auf Ebene der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein durchgeführt. Im Ergebnis stehen 24 Potenzialflächen die für die Nutzung solarer Strahlungsenergie grundsätzlich in Frage kommen würden. Eine Detailprüfung vor Projektierung

12 Gutschker-dongus: Unterlagen für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG); Projekt: Solarpark Niedereisenbach, 2021

steht allerdings noch aus.¹³ „Aufgrund der bereits geprüften, guten Eignung sowie der Verfügbarkeit der Fläche in der Ortsgemeinde Glanbrücken mit der Möglichkeit, eine weitere Fläche aus der Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim zu integrieren, bietet sich diese für eine Projektierung der PV-Freiflächenanlage an. Auch die Lage im westlichen Bereich der Verbandsgemeinde, welcher im Vergleich zu dem südöstlichen und südlichen Bereich über wenige Potenzialflächen verfügt und mögliche, zukünftige PV-Freiflächenanlagen dort somit untervertreten sind, begründet die Projektierung der PV-Freiflächenanlage in der Ortsgemeinde Glanbrücken, möglicherweise in Verbindung mit der Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim. Die Fläche weist zudem durch ihren Zuschnitt eine effiziente Ausnutzung der Fläche auf. Zudem liegt bereits eine Verfügbarkeit, ein Netzverknüpfungspunkt, die Ausweisung als Grünland sowie der Planungswille der Gemeinde Glanbrücken vor, der bereits durch einen Aufstellungsbeschluss am 21.12.2020 gefestigt wurde.“¹⁴

Das Plangebiet wird im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien: Photovoltaikanlage“ dargestellt. Eine Überplanung der Flächen innerhalb der Gemeinde Offenbach-Hundheim wird gegenüber der Vorentwurfsfassung nicht erforderlich werden, da externe Ausgleichsflächen nicht erforderlich werden. Die Flächen bleiben daher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Umweltbelange werden darüber hinaus im Umweltbericht sowie im parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens umfassend gewürdigt und abgewogen.

¹³ Vgl. Gutschker-dongus: Unterlagen für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG); Projekt: Solarpark Niedereisenbach, 2021, S. 17 ff.

¹⁴ Gutschker-dongus: Unterlagen für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 16 ROG i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG); Projekt: Solarpark Niedereisenbach, 2021, S. 18

D. WESENTLICHE AUSWIRKUNG DER ÄNDERUNG

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB, entsprechend dem Stand des Verfahrens, die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen (u.a. im Bereich der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) wurden bereits bei Suche nach geeigneten Flächen zahlreiche Aspekte berücksichtigt, um eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, so dass hier auf eine eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Gleichwohl lassen sich nicht alle Auswirkungen vorsorgend vermeiden bzw. manche Auswirkungen sind auch positiver Art: Übrig bleiben damit insbesondere Auswirkungen auf nachfolgend aufgeführte, nicht umweltbezogene Belange.

- Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung

Die Ausweisung von Gewerbeflächen dient der Standortsicherung eines bereits vorhandenen Steinmetzbetriebs innerhalb der Gemeinde Kirrweiler, sodass dieser seine Betriebsfläche erweitern, aber auch zeitgleich innerhalb der Ortsgemeinde verbleiben kann. Somit können Arbeitsplätze in der Gemeinde Kirrweiler erhalten werden.

Durch die Ausweisung der Sonderbauflächen „Photovoltaikanlage“ werden die Belange der Wirtschaft berührt. Es werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

- Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die geplanten Darstellungen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden bei Realisierung zwangsläufig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Das Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft. Ob und inwieweit dessen Veränderung als nachteilig zu beurteilen ist, hängt, neben der individuellen subjektiven Wahrnehmung eines Einzelnen sowie von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Um der Beeinträchtigung der PV-FFA auf das Landschaftsbild und den Erholungswert in Form von visuellen Wirkungen (Konturen der Anlage, Lichtreflexionen) entgegen zu wirken, sind Eingrünungsmaßnahmen umzusetzen.

Des Weiteren wurden im Zuge der „Landespflegerischen Bewertung“ Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung getroffen, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

- Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft
Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).
Die Erforderlichkeit für die Inanspruchnahme insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Deckung elektrischen Stroms aus klimaneutraler Produktion.

- Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung
Die zur Erschließung der dargestellten Siedlungsflächenerweiterungen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können von den zuständigen Trägern durch Anschluss an bzw. Ausbau bereits bestehende Netze bereitgestellt werden.

E. HINWEISE AN NACHGELAGERTE BEBAUUNGSPLAN- BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN**1 Hinweise zu technischer Infrastruktur sowie zu Ver- und Entsorgungsleitungen****1.1 Hinweise der PLEdoc GmbH**

Die PLEdoc GmbH weist im Auftrag der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen darauf hin das nachfolgend aufgelistete Gashochdruckleitungen durch die Änderungsfläche Kirr-01 „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ in Kirrweiler betroffen sind:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Gesamtzuschutzstreifen	Beauftragter
1	TENP	Ferngasleitung + Begleitkabel	in Betrieb	050000000	950	3014, 3015	15 m	Hans Hartmann 06371/900-00 Mittelbrunn
2		Ferngasleitung	in Betrieb	450000000	1000	3014, 3015		

Der Schutzstreifenbereich umfasst 15m (jeweils 5 m beiderseits der Leitungsachse und 5 m zwischen den beiden Leitungen). Im Schutzstreifenbereich der Leitungen dürfen keine Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Der Schutzstreifenbereich muss frei von Bebauung oder Anpflanzungen gehalten werden.

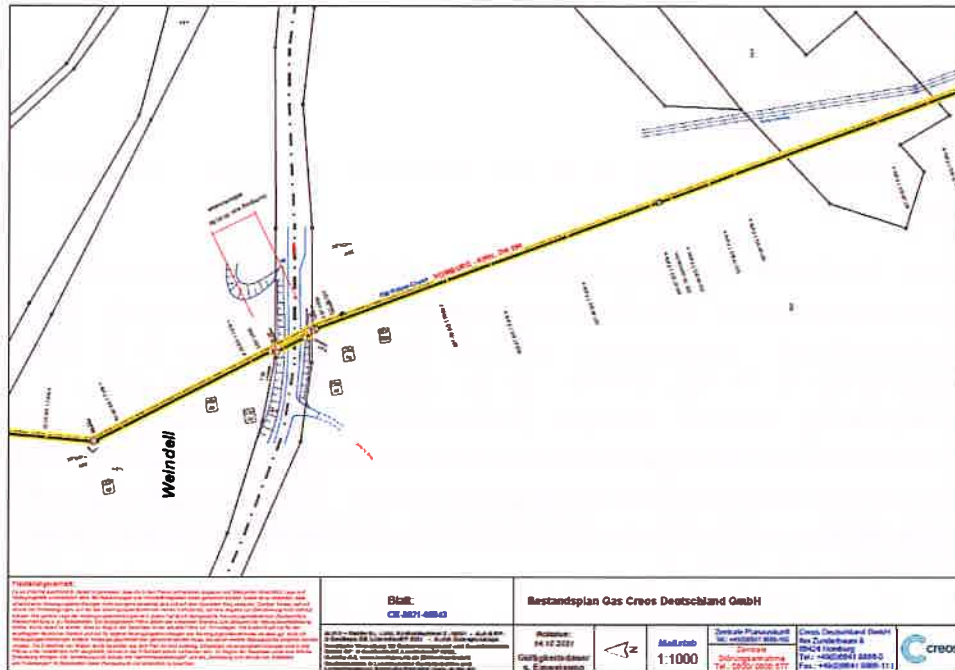
Weiterführend ist das beiliegende Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ zu beachten.

1.2 Hinweise der Creos Deutschland GmbH

Die Creos Deutschland GmbH verweist auf vorhandene Gashochdruckleitungen innerhalb des Änderungsbereichs des geplanten Solarparks in Kirrweiler:

Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen
GAS	FM-Kabel Creos	2,0 m
GAS	HOMBURG - KIRN, stillgelegt	-
GAS	HOMBURG - KIRN, DN 200	6,0 m

Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den nachfolgenden Planunterlagen dargestellt.



Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an den Anlagen, sind die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei der Planung und Bauausführung sind die beiliegende „**Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen**“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung der Creos Deutschland GmbH vorzunehmen.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen **Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH** ausgeführt werden dürfen.

Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Creos Deutschland GmbH

Technisches Büro Frankenthal**Telefon: 06841 / 9886 - 560****planauskunft@creos-net.de**

Die weiteren Änderungsbereiche werden durch Anlagen der Creos Deutschland GmbH nicht tangiert.

1.3 Hinweise der Pfalzwerke Netz AG, Netzbau, Anlagenbau und Externe Planung

Im Flächennutzungsplan ist eine Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG im Änderungsbereich Loh1 ausgewiesen. Innerhalb des Schutzstreifens dieser Mittelspannungsfreileitung bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen (Solarmodule) und bei Pflanzungen. Die notwendigen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind allerdings von technischen Details abhängig und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

**1.4 Westnetz GmbH, Regionalzentrum**

Die Westnetz GmbH verweist auf 20-kV-Freileitungen innerhalb der Änderungsbereiche Kirr 2 sowie Glan 1 auf die bei der Planaufstellung und Nutzung der Flächen Rücksicht zu nehmen sind.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Leitungsgefährdende Einrichtungen müssen jederzeit unterbleiben.

Sollten bei der Bauausführung Änderungs- oder Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

1.5 Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“

Versorgungsleitungen des Zweckverbandes verlaufen durch den Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Am Elgesgraben und Auf der Höhe“ in Kirrweiler sowie den geplanten Solarpark Niedereisenbach.

Diese sind mit den einzuhaltenden Schutzstreifen zu berücksichtigen. Die Gesamtbreite des einzuhaltenden Schutzstreifens beträgt 8 Meter, wobei die Außengrenzen durch die tatsächliche Lage der Leitung bestimmt wird.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Bäume gepflanzt und keine baulichen Anlagen errichtet werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen müssen jederzeit unterbleiben. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Material oder Aushub ist nicht gestattet.

2 Hinweise des Forstamtes Kusel

Das Forstamt Kusel empfiehlt einen grundsätzlichen Abstand zu angrenzenden Waldrändern (i.d.R. 30 Meter), um Waldränder zur Wahrung ihrer Funktion von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten.

Daher sind die Abstandsempfehlungen in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und projektbezogen zu konkretisieren.

3 Hinweise zu archäologischen Fundstellen und zum Denkmalschutz

3.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte

Innerhalb des Änderungsbereichs Kirr1 sind erdgeschichtliche Funde und Befunde zu erwarten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung der Arbeiten im Allgemeinen nicht erfolgt bzw. bei größeren Bergungen entsprechende Absprachen getroffen werden.

3.2 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Innerhalb des Änderungsbereiches in Lohnweiler befindet sich eine archäologische Fundstelle. Dabei handelt es sich um einen Einzelfund der Römischen Kaiserzeit (Fundstelle Lohnweiler 6). Im Rahmen des durchgeführten Raumordnungsverfahren zum Solarpark Lohnweiler teilte die Behörde bereits mit, dass nicht davon auszugehen sei, dass das Planvorhaben die genannte Fundstelle berühren wird.

4 Hinweise zum Themenbereich Boden

4.1 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Es wird mitgeteilt, dass in den Änderungsbereichen kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Innerhalb der Änderungsbereiche in Kirrweiler und Niedereisenbach wurde kein Altbergbau dokumentiert.

Im Änderungsbereich Lohnweiler liegen der Behörde keine Kenntnisse über tatsächlich erfolgten Altbergbau vor.

Allerdings liegen nur vereinzelte Dokumentationen zum Steinkohlenbergbau in der Pfalz vor. Es kann grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten bei den geplanten bzw. zukünftigen Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird empfohlen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung durchzuführen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

5 Hinweise zum Themenbereich Verkehrserschließung

5.1 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern

Es ergeht der Hinweis, dass unmittelbar an die Fläche in Glanbrücken eine beweidete Ökokontofläche auf der Gemarkung Offenbach-Hundheim liegt, welche dem LBM zugeordnet wird und nicht durch die Planung beeinträchtigt werden darf.

- 1) Die neu entstehenden Baugebiete sind über Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Sollte die Erschließung innerorts im Ausnahmefall nicht möglich sein, so ist die jeweilige Anbindung außerhalb der Ortsdurchfahrt nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Die Einmündungsbereiche sind im Hinblick auf den neu entstehenden bzw. sich mehrenden Verkehr verkehrsgerecht auszubilden.

Zu den klassifizierten Straßen werden außerorts direkte Zufahrten (außer den vorgenannten Ausnahmefällen) aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugelassen.

- 2) Die Bauverbots- bzw. -beschränkungszone an klassifizierten Straßen (siehe §§ 9 FStrG bzw. 22, 23 LStrG) sind einzuhalten bzw. zu beachten.
- 3) Der jeweilige Straßenbaulastträger muss von jeglichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich Immissionen (insbes. Lärmbeeinträchtigungen) freigehalten werden. Die entsprechenden Nachweise hat die jeweilige Ortsgemeinde zu erbringen.
- 4) Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen des klassifizierten Straßennetzes weder zusätzliches Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird noch deren Abläufe behindert werden.

Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z.B. Blendeeinwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

6 Hinweise zum Themenbereich Wasser

Für die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird.

- Für die Fläche in Kirrweiler „Am Elgesgraben, Auf der Höhe“ werden am Nordwestlichen Rand, sowie südlich davon Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit hohen bis sehr hohen Abflusskonzentrationen in Folge von Starkregen dargestellt.
- Für die Fläche in Kirrweiler „Oben Am Hahn“ werden direkt in der Fläche Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit hohen bis sehr hohen Abflusskonzentrationen in Folge von Starkregen dargestellt.